

Groß Strehliger Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 9. September 1925

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Neuwahlen zum Kreistage (Beschluss) S. 159. — Neuwahlen zum Kreistage S. 159. — Ausführungsanweisung zum Wassergesetz S. 160. — Stellvertretung des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Keltzsch.

Neuwahlen zum Kreistage.

Beschluß.

1. Auf Grund des § 14 des Gesetzes, betr. die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen vom 3. Dezember 1920 — G. S. 1921, Seite 1 — wird als Wahltag für die Wahlen zum Kreistage des Landkreises Groß Strehlig, **Sonntag, den 25. Oktober d. J.** bestimmt.
2. Auf Grund des § 20 in Verbindung mit § 9, Ziff. 3 am angegebenen Ort wird zum Wahlkommissar, der Vorsitzende des Kreis Ausschusses, Landrat Grospietsch und zu seinem Stellvertreter der Regierungsassessor Dr. Ottersbach — beide in Gr. Strehlig — hierdurch ernannt.
3. Auf Grund des § 18 am angegebenen Ort wird die **Zahl der Kreistagsmitglieder auf 26**, in Worten: **Sechszwanzig** hiermit festgesetzt.

Groß Strehlig, den 4. September 1925.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Strehlig.

Dr. Ottersbach. Gundrum. Ruhnert.

Veröffentlicht mit dem Hinzufügen, daß alle schriftlichen Eingaben und sonstigen Sendungen unter der Anschrift: „An den Herrn Vorsitzenden des Kreis Ausschusses als Wahlkommissar für die Kreistagswahlen in Gr. Strehlig, Kreishaus“ zu richten sind.

Groß Strehlig, den 4. September 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B. Dr. Ottersbach, Regierungs-Assessor.

K. 6503.

Betrifft: Neuwahlen zum Kreistage.

Durch Runderlaß des Herrn Preussischen Ministers des Innern vom 20. 8. 25 (Min. Bl. i. B. S. 885) ist die Verordnung vom 21. Jan. 1921. (G. S. 118) über die Aussetzung des Inkrafttretens des Gesetzes betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen vom 3. 12. 20 (G. S. 1921 S. 1.) hinsichtlich der Wahlen zu den Kreistagen für die Kreise Lublitz (Guttentag), Gr. Strehlig und Rosenberg in der Provinz Oberschlesien aufgehoben worden und mit Verkündung dieses Erlasses das bezeichnete Gesetz für diese Kreise in Kraft getreten.

Auf Anordnung des Herrn Ministers des Innern vom 20. 8. d. Js. hat der Kreis Ausschuß des Landkreises

Groß Strehlig als Wahltag für die Wahlen zum Kreistage **Sonntag, den 25. Oktober d. Js.** bestimmt. Vom Herrn Minister des Innern ist durch den angezogenen Erlaß der Tag von dem ab die Wählerlisten oder Wahlparteien auszulegen sind, einheitlich auf Sonnabend, den **26. 9. 25**, der letzte Tag der Auslegung auf Sonnabend, den **3. 10. 25** festgesetzt. Eine Verlängerung der 8 tägigen Auslegungsfrist durch die Gemeindebehörden ist ausgeschlossen.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen gehen die erforderlichen Formulare für die Wählerlisten mit dem Ersuchen zu, die Aufstellung der Wählerlisten sofort durchzuführen. In der Wählerliste fällt die Angabe des Berufs der Wahlberechtigten fort. Vor der Auslegung der Wählerlisten ist eine öffentliche Bekanntmachung in **ortsüblicher Weise** über Ort und Zeit der Auslegung der Wählerlisten zu erlassen, nebst Angabe, in welcher Zeit und in welcher Weise Einsprüche gegen die Wählerlisten erhoben werden können (§ 6 Abs. 2 der Wahlordnung.)

Wahlberechtigt ist jeder Deutsche, männlichen oder weiblichen Geschlechts, der am Wahltag das 20. Lebensjahr vollendet und im Landkreise Gr. Strehlig seinen Wohnsitz hat, sofern er nicht auf Grund der Bestimmungen des § 3 des Wahlgesezes vom 3. 12. 1920 von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen ist oder die Ausübung des Wahlrechts für ihn ruht.

Personen, die in der Ausübung ihres Wahlrechtes behindert sind (§ 3 Absatz 3 des angezogenen Wahlgesezes) sind gleichwohl in die Liste aufzunehmen, aber in der für den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe vorgesehenen Spalte als „behindert“ oder „b“ zu bezeichnen. Fällt die Ursache der Behinderung am Wahltag weg, so ist der Vermerk „behindert“ oder „b“ zu streichen und der Sachverhalt in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.

Personen, deren Wahlrecht ruht (§ 3 Absatz 1 des Wahlgesezes; § 2 Abs. 3 der Wahlordnung) sind nicht in die Listen aufzunehmen. Sind diese gleichwohl in die Listen eingetragen, so sind sie zu streichen; der Grund der Streichung ist zu erläutern.

Da für die Kreistagswahlen keine Wahlscheine ausgegeben werden, kann das Wahlrecht für diese Wahlen nur am Wohnort des Wählers auf Grund seiner Eintragung in der Wählerliste ausgeübt werden.

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der das 25. Lebensjahr vollendet hat. Weitere Bestimmungen werden den Ortsbehörden in den nächsten Tagen zugehen.

Groß Strehlig, den 4. September 1925.

Der Landrat. J. B. gez. Dr. Ottersbach.